

Coiffeurpersonal: Neuer GAV

Der Schweizerische Coiffeurpersonal-Verband (SCPV) hat dem Verhandlungsergebnis zur Erneuerung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) zugestimmt. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung auch durch den Coiffeurmeister-Verband beinhaltet der Anfang 1989 in Kraft tretende Vertrag vor allem folgende Verbesserungen: Erhöhung der Mindestlöhne um real etwa 20 Prozent, gleichmässig verteilt auf die dreijährige Geltungsdauer des GAV; klare Regelung, dass sogenannte „Trinkgelder“ bei den Löhnen nicht angerechnet werden dürfen; Herabsetzung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit um eine Stunde auf 44 bzw. 45 Stunden (letzteres in kleinen Ortschaften bis zu 2000 Einwohnern); Freitage, die wegen eines auf einen Werktag fallenden Feiertags aufgehoben werden, müssen neu durch entsprechende Freizeit kompensiert oder zusätzlich ausbezahlt werden; in der Krankentaggeld-Versicherung sind neu mindestens 80 Prozent des Lohnes (anstelle eines blossen Mindesttaggeldes wie bisher) zu versichern; Erhöhung der Konventionalstrafe auf höchstens 2000 Franken bei Nichteinhaltung des Vertrages. Vorläufig nicht durchgedrungen ist die Gewerkschaft mit ihrer Forderung auf schrittweise Einführung des 13. Monatslohnes. Hingegen hat die Arbeitgeberseite durch Erhöhung der Minimallöhne Zugeständnisse gemacht, die kostenmässig in etwa dem 13. Monatslohn entsprechen, jedoch fast nur für das Personal in den ersten drei Berufsjahren direkte Auswirkungen haben. Die Delegiertenversammlung des SCPV begrüsst diese dringend notwendige Erhöhung der Minimallöhne, fordert aber, dass in der nächsten Lohnrunde auch allgemeine Realloohnerhöhungen durchzusetzen sind.

Der öffentliche Dienst. Freitag, 1988-06-10.
SCPV > GAV. 1988-06-10.doc.